

„St. Peters Bote“

U. J. O. S. D.

Der „St. Peters Bote“ wird von den Benediktinern des St. Peters Priorats, Münster, Sask., Canada, herausgegeben und kostet pro Jahr bei Vorausbezahlung \$1.00, nach Deutschland \$1.50.

Agenten verlangt.

Alle für die Zeitung bestimmten Briefe adressiere man:

„ST. PETERS BOTE“
MUNSTER, SASK., CANADA.

Gelder schide man nur durch registrierte Briefe, Post oder Express-Anweisungen (Money Orders). Geldanweisungen sollten auf Münster ausgestellt werden.

Kirchenkalender.

- 15. April. Ostermontag. Ev. von der Auferstehung Christi. Anastasia.
- 16. April. Montag. Ostermontag. Benedikt Jos. Labre.
- 17. April. Dienstag. Anicetus, Rudolph.
- 18. April. Mittwoch. Apollonius, Amibaus.
- 19. April. Donnerstag. Werner, Emma.
- 20. April. Freitag. Victor, Sulpitius.
- 21. April. Samstag. Anselm, Silvius.

Empfehet den „St. Peters Boten“ Euren Freunden und Bekannten! Probenummern werden gratis gesandt.

Neue Heimstätteverordnungen

Um gewisse eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen, hat das canadische Departement des Innern folgende wichtige Bestimmungen bezüglich der Heimstätte-gesetze erlassen, welche mit dem 17. April in Kraft treten werden:

- 1) Heimstätte-Eintragungen müssen persönlich vor einem Dominion Land-agenten oder Subagenten gemacht werden. Dasselbe gilt für Applikationen für Inspektion („contests“). Somit kann zukünftig Niemand mehr autorisiert werden für einen Andern eine Heimstätte aufzunehmen oder für ihn einen „Contest“ einzureichen.
- 2) Eine Heimstätte-Eintragung oder ein „Contest“ kann zukünftig ebensowohl in der Suboffice als in der Landoffice gemacht werden, und muß der Subagent, wenn der Applikant die Telegraphengebühren zahlt, sein Geheiß telegraphisch an die Landoffice berichten. Das so angemeldete Gesuch hat dann das Vorrecht vor allen Gesuchen für dieselbe Heimstätte, die später etwa von Andern in der Landoffice selbst gemacht werden.
- 3) Stellt es sich heraus, daß eine Eintragung oder ein „Contest“ durch eine andere Person gemacht wurde als die, in deren Namen sie gemacht wurde, so wird die Eintragung oder der „Contest“ summarisch als verwickelt erklärt.
- 4) Wer eine Applikation für Inspektion („Contest“) machen will, muß fähig sein selbst eine Heimstätte zu nehmen. Niemand kann einen zweiten „Contest“ einreichen bevor der erste erledigt ist. Das Departement kann „Contests“ bis zu ihrer vollständigen Erledigung verfolgen, selbst wenn derjenige, welcher dieselben eingereicht hat, sich zurückzieht oder zur Aufnahme einer Heimstätte unfähig wird.
- 5) Sobald eine schon einmal aufgenommene Heimstätte wieder frei wird, wird sogleich eine Notiz hiervon mit Angabe des Tages und der Stunde ihrer Veröffentlichung in der Landoffice und der Suboffice angeschlagen. Der Erste welcher dann ein Gesuch um diese Heimstätte einreicht, hat das Vorrecht auf dieselbe. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für solche Heimstätten, welche auf einen „Contest“ hin frei erklärt wurden, da dann derjenige, welcher den „Contest“ einreichte, das Vorrecht auf dieselbe hat. Ein Agent, Subagent oder anderer Beamter, welcher vor der Veröffentlichung obiger Notiz Jemanden Auskunft über die baldige Freiwerdung einer Heimstätte gibt, so daß der Betreffende einen Vorteil vor Andern erhält, wird summarisch entlassen.
- 6) Ein Heimstatter kann seine Heimstätte an seinen Vater, Sohn, Bruder, Mutter oder Schwester mit Genehmigung des Departements übertragen lassen, wenn die betreffenden Verwandten befähigt sind Heimstätten aufzunehmen. Liegt jedoch gegen seine Heimstätte ein „Contest“ vor, so kann eine solche Übertragung nicht gemacht werden. An andere Personen als die genannten Verwandten, kann in keinem Fall eine Übertragung stattfinden.
- 7) Wird eine Heimstätte, gegen welche ein „Contest“ vorliegt, auf irgend eine Weise frei so hat derjenige, welcher den „Contest“ einreichte, das erste Anrecht auf dieselbe.
- 8) Personen, die einen „Contest“ einreichen, müssen genau angeben in welcher Beziehung der Heimstatter seine Pflichten nicht erfüllt hat. Stellen sich ihre Angaben als wesentlich unrichtig heraus, so verlieren sie ihr Vorrecht auf die Heimstätte. Stellt sich diese Unrichtigkeit erst heraus nachdem sie schon die Eintragung gemacht haben, so gehen sie der Heimstätte verlustig.
- 9) Obige Bestimmungen treten am 17. April in Kraft, haben jedoch keine Rückwirkung auf die Anrechte, welche vorher unter den alten Bestimmungen erlangt wurden.

„Jim“ Hill in Canada.

Seit Monaten wurde an der Kof und der Pacific Avenue in Winnipeg, also im Herzen der Stadt, eifrig von Agenten Grundeigentum aufgekauft. Allerlei Gerüchte über diese Tatsache waren im Umlauf, doch schien Niemand recht zu wissen für wen und warum jenes Eigentum angekauft werde. Endlich ist das Rätsel gelöst. „Jim“ Hills Eisenbahn braucht dort Stationsgebäude. Ueber Hills Invasion Canadas berichten die Zeitungen folgendes:

„Die Erschließung großer canadischer Landstrecken durch einen von J. J. Hill geplanten Bahnbau, über den mehr oder weniger unbestimmte Gerüchte im Umlauf waren, steht nun fest. Die Great Northern wird in der nächsten Zukunft in Canada dieselbe wichtige Rolle spielen, die sie im Nordwesten der Vereinigten Staaten gespielt hat. Binnen kurzem wird Herr Hill eine in Canada von Osten nach Westen laufende Linie haben, welche der Great Northern ungefähr parallel laufen wird.“

Hills Pläne umfassen den Bau einer Linie von Vancouver am Stillen Ozean nach Winnipeg in Manitoba. Ein Teil der Linie ist festgelegt worden; nur die Richtung, welche die Bahn durch Saskatchewan und Alberta nehmen wird, steht noch nicht fest. Mehrere Abteilungen von Vermessern befinden sich im Felde, um die besten Linien auszufinden. An der Linie, die von Vancouver an der Küste entlang läuft, wird schon gebaut.“

Daß Hill wirklich die Absicht hat sein Bahnhetz im Großen in Canada auszubauen, hat er selbst in einem Briefe an den Sekretär der Handelskammer von Winnipeg zugegeben, welchen der letztere kürzlich im Wortlaut in den Zeitungen veröffentlichte.

Vor zwei Jahren noch, suchte Hill mit aller Macht der Auswanderung von Amerikanern nach Canada entgegenzuwirken. Jetzt kommt er mit seiner Bahn selbst herüber. Einen besseren Beweis für die glänzende Zukunft West-Canadas könnte man sicherlich nicht wünschen. Der schlaue alte Fuchs weiß gut genug was er tut, und er wird sicherlich sein Geld nicht in einer Gegend anlegen von der er nicht fest über-

zeugt ist, daß sie eine großartige Zukunft vor sich hat.

Die Sache verspricht übrigens recht interessant zu werden. Drei riesige Bahnsysteme, die Can. Pacific, die Can. Northern und die Grand Trunk Pacific arbeiten gegenwärtig mit fieberhafter Eile um ihre Netze über West-Canada auszubreiten. Jetzt kommt noch ein viertes, von dem größten Eisenbahnmann Amerikas kontrolliertes, System hinzu um die Concurrenz zu verschärfen. Das wird einen lustigen Wettkampf abgeben. Der canadische Farmer wird darob keinen Grund zum Trauern haben.

Prairiefener.

Da jetzt die Zeit herankommt, in der häufige Prairiefürbrände stattfinden, dürfte es am Plage sein, auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, welche in Bezug auf Prairie- und Waldbrände für Saskatchewan gelten.

Wer ein Feuer anzündet, um sein Eigentum zu schützen oder Gestrüpp zu verbrennen oder Land zu klären, verfällt einer Buße von \$100, wenn das Land nicht mit einem 20 Fuß breiten Feuerbruch umgeben ist. Außerdem sollen 3 erwachsene Personen, welche mit Hilfsmitteln zum Löschen von Prairiefürbränden ausgerüstet sind, das Feuer bewachen.

Eisenbahngesellschaften dürfen das Land über welches sie Wegrecht haben, abbrennen, ebenso das anstoßende Land, 300 Fuß von jeder Seite des Geleises; wer diese Arbeit anordnet, soll 4 Männer als Wache aufstellen, welche die nötigen Löscheräte haben. Wird dieses nicht befolgt, so beträgt die Strafe \$100.

Jedermann darf im Frühjahr vor dem 7. Mai ein Feuer anzünden, um irgend eine Fläche Land von weniger als 320 Acker Ausdehnung zu klären, wenn dieses Land mit einem 10 Fuß breiten Feuerbruch umgeben ist und beständig von drei erwachsenen Personen bewacht wird. Sollte das Feuer sich ausbreiten oder nicht bewacht werden, so kann der Schuldige mit \$100 bestraft werden.

Der Aufseher eines Local Improvement Districts darf ein Stück Land abbrennen, um dadurch zu schützen, wenn das ganze Stück mit einem 10 Fuß breiten Feuerbruch umgeben wird und wenigstens 4 Männer Wache halten. Wenn diese Vorsichtsmaßregeln nicht getroffen werden oder wenn das Feuer sich ausbreitet, so verfällt der Aufseher einer Strafe von \$100.

Feuerwächter sind von Amtswegen alle berittenen Polizisten, die Aufseher der Local Improvement Districts und die Friedensrichter.

Alle erwachsenen Personen unter 60 Jahren, mit Ausnahme von Postmeistern, Ärzten und Eisenbahnangestellten können zur Bekämpfung von Feuern aufgerufen werden, wenn ihre Wohnung weniger als 10 Mi. von einem Prairiefener und 15 Mi. von einem Waldbrand entfernt ist. Eine Weigerung wird mit \$5 bestraft.

Dreschmaschinen sollen 1) nicht näher als 30 Fuß von einem Gebäude oder „Stad“ aufgestellt werden; 2) eine eiserne Pfanne voll Wasser soll zur Aufnahme von Funken und Asche unter die Maschine gestellt werden; 3) bevor gefeuert wird und solange die Maschine arbeitet, soll das Reservoir im Schornstein mit Wasser gefüllt sein; 4) bevor man einen Platz verläßt, soll die glühende Asche sorgfältig gelöscht werden; 5) ein Faß voll Wasser und zwei Eimer sollen neben brennbaren Stoffen in der Nähe der Maschine aufgestellt werden; 6) es soll ein Funkenfänger gebraucht und nicht geöffnet werden, während die Maschine arbeitet. Wer eine dieser Vorschriften mißachtet, verfällt in eine Buße von \$5.

St. Peters Kolonie.

Der Palmsonntag wurde in der Klosterkirche zu Münster in seiner ganzen Feierlichkeit begangen. Der hochw. P. Prior selbst nahm unter Assistenz von Diakon und Subdiakon die Palmensweihe, sowie die darauffolgende Prozession vor. Bei dem hierauf von ihm gehaltenen Hochamte wurde die Passion feierlich gesungen. Zum erstenmale kamen heuer bei der Weihe wirkliche importierte Palmen zur Verwendung. Der hochw. P. Peter, O. S. B., leitete am Palmsonntag in Annahem Aushilfe, da der dortige Seelsorger, P. Dominik, O. S. B., wegen einer schmerzhaften Verletzung am Fuß dienstunfähig war.

Vortreffliches Samengetreide, Weizen, Hafer und Gerste zu verkaufen. Nachfragen im St. Peters Kloster.

Alle Winterwaren werden jetzt zu 20 Prozent Discount bei Menzel & Lindberg verkauft. Jetzt ist die Zeit, billig zu kaufen. Kommt und überzeugt euch selbst.

Die Familie John Scheer von New Almelo, Kansas, kam letzte Woche wohlbehalten mit ihren Effekten an, und zog auf das im vergangenen Herbst nahe Münster von ihr gekaufte Land. Herr Scheer berichtet daß er bei seiner Ankunft hier zum erstenmale seit 8 Tagen wieder Sonnenschein sah.

Vom St. Peters Kloster entlieft kürzlich ein zweijähriger Stier in südlicher Richtung. Hat keine Hörner. Ist dunkelrot mit weißen Flecken. Hat am rechten Hinterviertel das Brandzeichen R. 2. Da das Tier sich schwer einfangen läßt, ist der Finder gebeten es bei anderem Vieh zu halten und dem Kloster Nachricht zukommen zu lassen.

Münster wird in bälde zwei neue Restaurationen besitzen. Dieser Tage wurde das neue Restaurationsgebäude neben Muenschs Schuhladen, welches Herr Albert Breher errichtete, fertig und hat Frau Breher in demselben bereits eine Restauration und Bäckerei eröffnet. Mit dem 1. Mai wird auch Herr Math. Rath zu Münster in dem bisherigen Store des Hrn. Menzel eine Restauration eröffnen. Herr Menzel läßt ein temporäres Gebäude errichten, in welches sein Laden vorläufig verlegt wird bis zur Vollendung des großen Geschäftsgebäudes, welches er in diesem Frühjahr und Sommer errichten läßt.

Solche, die Land gegen Bezahlung aufzubrechen wünschen, sind gebeten sich bei der Münster Supply Co. Ltd. in Münster zu melden.

„Wie gewonnen, so zerronnen.“ kann man auch bezüglich unseres täglichen Eisenbahn-Postdienstes sagen. Nachdem derjelbe fast eine Woche lang im Gange war, kam von höherer Stelle die Ordre daß zukünftig die Post von Osten her nur an Dienstagen, Donnerstagen und Samstagen hier anlangen soll. Vom Westen soll sie an Montagen, Mittwochen und Freitagen ankommen. Hoffentlich wird diese Ordre bald zurückgenommen werden.

Vorzügliche Samenkartoffeln sind beim Kloster in Münster zu 75 Cents per Buschel zu verkaufen. Diese Sorte eignet sich besser als irgend eine andere für Anbau auf Neubrud und auf schlecht bearbeitetem Boden, da sie selbst unter ungünstigen Verhältnissen riesige Erträge liefert.

Allgemein wird in der Colonie über Mangel an Bauholz geklagt. Die Sägemühlen sind nicht im Stande die allgemeine Nachfrage zu befriedigen. Daher können die Bauholzhändler keinen Vorrat an Hand bekommen. Was ihnen zugesandt wird, ist immer schon in kürzester Zeit vergriffen.